

SATZUNG DER **GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE** **BIOLOGIE UND BIONIK E.V.**

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Gesellschaft für Technische Biologie und Bionik mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung und Informationsvermittlung auf dem Gebiet der Technischen Biologie und Bionik, insbesondere durch Rundschreiben, Abhaltung von Symposien und Kongressen sowie Herausgabe von Berichten.

§ 2 Sitz, Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken.
- (2) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird sie in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gesellschaft sind zunächst die Gründer der Gesellschaft.
- (2) Mitglied kann werden jede natürliche volljährige Person oder jede juristische Person nach schriftlichem Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Einholung der schriftlichen Meinungsäußerung zweier Mitglieder. Das Ergebnis wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Wenn innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erfolgt, ist die Entscheidung des Vorstands rechtskräftig, andernfalls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. EUR 15,- für Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner, EUR 30,- für Einzelpersonen und EUR 200,- für Firmen, Institute u.ä..

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitgliedes in der Gesellschaft ihr Ansehen oder ihre Interessen schädigen würde. Zum Ausschluß ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können schriftlich gehört werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand übertragen sind oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen werden. Sie wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Sitzung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern keine Sonderregelung getroffen ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfaßt. Der Vereinsvorsitzende hat ein Vetorecht.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder der Gesellschaft erfolgen.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom

Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Anfrage zuzustellen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß kann mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ansonsten mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 9 Postanschrift

Gesellschaft für Technische Biologie und Bionik e.V.
c/o Science Park 2
Universität des Saarlandes
66123 Saarbrücken
W.-Germany

§ 10 Erstellung und Vorlage der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 12.04.90 erstellt und den Gründungsmitgliedern vorgelegt.

Im Juni 1994 wurde mit schriftlicher Zustimmung aller damaligen Mitglieder **§ 6.1** und **§ 6.6** der Satzung in folgenden Text geändert: **6.1** Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Mitgliederversammlung mit weniger als 20 anwesenden Mitgliedern ist nicht beschlußfähig. **6.6** Satzungsänderungen können mit der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft erfolgen.

Im Januar 2002 wurde **§ 8.3** gemäß den Richtlinien des Vereinsrechts aktualisiert.

Im November 2011 wurden **§ 1** sowie **§ 8.3** der Satzung gemäß den geltenden Richtlinien des Vereinsrechts aktualisiert.